

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 08. Mai 2012

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), i. V. m. § 8 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13. Juli 2005 (AmBek UP 2005, S. 637), auf seinen Sitzungen vom 26. Juli 2011 und 08. Mai 2012 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenwahlordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 06. Dezember 2005 (AmBek UP 2006, S. 10) ist wie folgt zu ändern:

1. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Jede Liste erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer im Wahlgebiet erhaltenen Stimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass so viele Sitze auf die Listen entfallen, wie Sitze zu vergeben sind. Dazu wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aller angetretenen Listen durch die Gesamtzahl der Sitze nach § 10 I 1 der Satzung der Studierendenschaft geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Listen als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt. Entfallen zu wenig Sitze auf die Listen, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend.“

2. In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Stupa und der AStA haben den Wahlausschuss organisatorisch bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.“

3. In § 18 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden unverzüglich nach Schließung der Wahllokale, spätestens am darauf folgenden Tag, zentral an einem Ort die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.